

Z a b r z e r

K r e i s -

B l a t t .



Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile, oder deren Raum 10 Pf. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Stück 10.

Zabrze, den 6. März

1884.

Zur Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet

**Sonnabend den 22. März ex. Mittags 3 Uhr im Saale
des Hôtel Kochmann hier selbst ein Festmahl statt.**

Diejenigen Herren, welche sich an demselben zu beteiligen wünschen, werden ersucht, ihre Namen in die in dem genannten Gasthause ansliegende Liste bis zum 15. d. Mts. eintragen zu wollen.

Preis des Concerts (einschließlich Musik) 5 Mark.

Zabrze, den 1. März 1884.
von Holwede,
Landrath.

Graf v. Posadowsky-Wehner,
Kreisdeputirter.

Dr. Szmula,
Sanitätsrath.

von Velsen,
Bergrath.

Laue,
Amtsrichter.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 99. (J.-Nr. A. II. 2578.)

Oppeln, den 22. Februar 1884.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 4 und 11 des Status der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien vom 24. Mai 1853 genehmigt hat, daß im Jahre 1884

1. die von Spar- und anderen öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfs-Kasse zu belegenden Gelder, bei Vorbehalt gegenseitiger sechsmonatlicher Kündigung Seitens der Provinzial-Hilfs-Kasse mit $3\frac{1}{2}$ Prozent, bei kürzeren Kündigungsschriften aber nur mit 3 Prozent verzinst,
2. für die von der Provinzial-Hilfs-Kasse auszugebenden Darlehne dagegen, und zwar:
 - a. für Darlehne in 4prozentigen Hilfskassen-Obligationen $4\frac{1}{4}$ Prozent,

- b. für Darlehen in $4\frac{1}{2}$ prozentigen Hilfskassen-Obligationen $4\frac{3}{4}$ Prozent und
c. fürbare Darlehen, dieselben mögen auf Amortisation oder gegen Kündigung gewährt werden,
 $4\frac{1}{2}$ Prozent

Zinsen erhoben werden.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 100. (J.-Nr. A. IV. 2676.)

Oppeln, den 26. Februar 1884.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Kostenblut die Genehmigung zur öffentlichen Verloosung von Pferden, landwirthschaftlichen Geräthschaften pp. bei Gelegenheit des daselbst im September d. Js. stattfindenden Pferdezucht-Biehmarktes, sowie zum Vertriebe von 10000 Loosen zu diesem Zwecke zum Preise von 1 Mark pro Stück innerhalb der Provinz Schlesien ertheilt.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 101. (J.-Nr. A. IV. 2835.)

Oppeln, den 26. Februar 1884.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. d. Mts. dem Comité für den Zuchtmart für edlere Pferde zu Neubrandenburg (im Großherzogthum Mecklenburg Strelitz) zu gestatten geruht, Loope zum Preise von 3 Mark pro Stück zu der von ihm bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstaltenden Ausstellung von Pferden, Equipagen, Fahr-, Reit- und Stallutensilien pp., auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Hüpeden.

Nr. 102.

Oppeln, den 23. Februar 1884.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß nach Anleitung des § 135 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 von Orts- oder Gemeindebehörden Bescheinigungen über den 44jährigen Besitz von solchen Grundstücken ausgestellt worden sind, welche zu den mit einer Küsterei verbundenen Schulstellen gehören.

Die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse solcher Grundstücke sind regelmäßig erst nach weitläufigeren Untersuchungen festzustellen, da zufolge der Identität in der Person des Lehrers und Küstlers bisher die Rechte der Kirchen- und Schulgemeinde nicht streng auseinander gehalten zu werden pflegten, und die Orts- oder Gemeindebehörden sind in den seltensten Fällen in der Lage, alle dabei zur Entscheidung kommenden Umstände genügend zu übersehen und zu würdigen. Um nun eine Benachtheiligung der unserer Aufsicht unterstellten Schulen zu verhindern, welche durch Bescheinigungen herbeigeführt werden könnte, die den maßgebenden thatfachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten nicht Rechnung tragen, ordnen wir hiermit an, daß Bescheinigungen über die Besitz- oder Eigenthumsverhältnisse an Grundstücken, rücksichtlich welcher ein Recht der unserer Aufsicht unterstellten öffentlichen Schulen nicht ausgeschlossen erscheint, in **keinem Falle** eher ausgestellt werden dürfen, als bis unsere Genehmigung dazu ertheilt sein wird.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. von Dörnberg.

(J.-Nr. A. II. 2618.)

Zabrze, den 4. März 1884.

Indem ich vorstehende Regierungs-Befügung zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Ortsbehörden des Kreises hiermit an, Bescheinigungen der oben erwähnten Art fortan in **keinem Falle** mehr zu ertheilen, sondern vorkommenden Fällen an mich zu berichten.

Der Königliche Landrat.
von Holwede.

Nr. 103. (J.-Nr. A. IV. 2915.)

Zabrze, den 23. Februar 1884.

Das diesjährige Ersatzgeschäft beginnt am 17. April mit der Musterung der Ersatzmannschaften und endet am 24. April mit der Loosung der 20jährigen Altersklasse hier selbst. Die Musterung findet im Gasthause des Herrn Simon Glaser in Klein-Zabrze in nachstehender Reihenfolge statt:

Donnerstag, den 17. April er.

die Mannschaften aus den Gemeinden: Alt-Zabrze, Mathesdorf, Bielschowitz,

Freitag, den 18. April er.

die Mannschaften aus den Gemeinden: Paulsdorf, Dorotheendorf, Klein-Zabrze,

Sonnabend, 19. April er.

die Mannschaften aus den Gemeinden: Zaborze, Bujakow, Chudow,

Montag, den 21. April er.

die Mannschaften aus den Gemeinden: Biskupitz, Kunzendorf, Makoschau, Groß-Paniow,

Dienstag, den 22. April er.

die Mannschaften aus den Gemeinden: Sosnica, Ruda, Klein-Paniow,

Donnerstag, den 24. April er.

findet das Classificationsverfahren über Landwehrleute und Reservisten und die Loosung der 20jährigen Altersklasse der Ersatzmannschaften in dem oben genannten Gasthause statt.

Die Ersatzpflichtigen sind von den vorstehend angegebenen Musterungstagen auf die in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1859 extraord. Beilage zum Amtsblatt pro 1859 Stück 51 vorgeschriebene Weise unter Androhung der Strafen und Nachtheile, welche nach der allegirten Verordnung und nach § 65 sub 3 der deutschen Wehrordnung für den Fall des Ungehorsams eintreten, in Kenntniß zu setzen und an den bestimmten Tagen durch den Gemeindevorsteher und Gemeindebeschreiber nüchtern, rein gewaschen und rein gekleidet des Morgens 7 Uhr vorzustellen. Ersatzpflichtige aus fremden Kreisen, welche ihren Aufenthalt an einem Orte des hiesigen Kreises nicht mindestens so lange gehabt haben, daß die Ortspolizeibehörde nach vorher veranlaßter Ermittlung ganz bestimmte Auskunft über sie zu geben vermag, können nicht gemustert, sondern müssen an ihre heimathliche Ersatzbehörde verwiesen werden. Jeder Vorzustellende, welcher schon einmal zur Musterung gewesen ist, hat sich darüber durch einen Loosungs- und Gestellungsschein auszuweisen und mache ich die Ortsvorstände dafür besonders verantwortlich, daß etwa verloren gegangene Gestellungs-Atteste durch einzuholende Duplicate schon jetzt sofort ergänzt werden.

Bezüglich derjenigen Heerespflichtigen, welche sich außerhalb der heimathlichen Gemeinde aufzuhalten und zum Musterungsgeschäft nicht erschienen sind, werden sich die Ortsbehörden durch Vorlegung der diesfälligen Correspondenz auszuweisen haben, daß diejenige Behörde, in deren Bezirk sich der Gestellungspflichtige befindet, veranlaßt worden ist, die Gestellung desselben vor die Ersatz-Commission zu bewirken. Die Identität der nicht einheimischen Mannschaften muß rechtzeitig festgestellt werden, damit beim Musterungsgeschäft kein Zweifel hierüber obwalten kann. Diejenigen jungen Leute, welche sich im Besitz des Qualifications-Altestes zum einjährigen freiwilligen Militärdienst befinden, haben sich, sofern sie nicht bereits vorher zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Bei der Vorstellung der Mannschaften muß eine nach Jahrgängen und nach dem Alphabet geordnete Nachweisung derjenigen Ersatzpflichtigen, welche nachträglich in die Gemeinde zugezogen und in die Aushebungsliste noch nicht aufgenommen worden sind, übergeben werden. Sind dergleichen Nachträge erheblich, so sind dieselben an Tage vorher zu übergeben, damit die Vervollständigung der Liste erfolgen kann, ohne das Musterungsgeschäft aufzuhalten.

Ferner sind zwei Atteste darüber:

1. daß entweder nicht mehr Reklamationen von Heerespflichtigen, als bis dahin eingegangen, anzubringen, oder daß keine dergleichen in Vortrag zu bringen waren,
2. ob und welche Heerespflichtige in Untersuchung befangen, oder schon durch ein gerichtliches Erkenntniß der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen, wobei zugleich eine beglaubigte Abschrift des betreffenden gerichtlichen Erkenntnisses vorzulegen ist,

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, Reclamationen, welche durch die häuslichen Verhältnisse des Heerespflichtigen begründet erscheinen, von Amts wegen beim Kreis-Ersatzgeschäft anzumelden und vollständig zu erörtern, selbst dann, wenn die Beteiligten die Reclamation unterlassen sollten. Die Beteiligten sind auf das Reclamations-Recht in den Gemeindeversammlungen, oder in sonst geeigneter Weise aufmerksam zu machen, wobei ich bemerke, daß die Eltern oder Vormünder der zu Berücksichtigenden gleichzeitig mit sämtlichen Geschwistern derselben vor der Ersatz-Commission zur bestimmten Stunde persönlich erscheinen müssen, um die erforderliche Auskunft über häusliche Verhältnisse u. s. w. ertheilen zu können.

Alle nach Beendigung des Musterungsgeschäfts eingehenden Reclamationsgesuche müssen als verspätet zurückgewiesen werden. In Betreff solcher Heerespflichtiger, welche an nicht sofort erkennbaren Gebrechen leiden, als z. B.: Epilepsie, Schwerhörigkeit etc. verweise ich auf § 64 ad 5 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875, wonach, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden kann, mindestens 3 glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einer Behörde protokollarisch erklären müssen, daß und in welcher Weise sie selbst die Krankheiterscheinungen an den betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben. Die folchergestellt aufgenommenen Verhandlungen sind der Ersatz-Commission vorzulegen.

Die Gemeindevorsteher und Gemeindefreiber mache ich dafür verantwortlich, daß die vorzustellenden Mannschaften der Reihe nach, wie dieselben in den betreffenden Listen aufgeführt stehen, der Ersatz-Commission vorgeführt werden, damit das Ersatzgeschäft nicht aufgehalten wird.

Zu diesem Behuße haben die Gemeindevorsteher richtig aufgestellte Verleselisten in zwei Exemplaren mit zur Stelle zu bringen und je ein Exemplar den bei der Musterung beteiligten Gendarmen zu übergeben.

Außerdem bestimme ich ausdrücklich, daß die Gemeindevorsteher beim Verlesen der Mannschaften zugegen sind und dem betreffenden Beamten hierbei assistiren, auch zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe insbesondere, daß die zu Musternden sich während der Dauer des Geschäfts nicht in einer Schankstätte aufhalten, entsprechend mitwirken.

Etwaige Vernachlässigungen resp. nicht prompte Erfüllung dieser Vorschriften werde ich unnachgiebig und streng bestrafen.

Nr. 104. (J.-Nr. A. III. 2636.)

Zabrze, den 28. Februar 1884.

Den Gemeindevorständen lasse ich die Duplicat-Impflisten von den im Vorjahr geborenen Kindern und von den zwölftägigen Säuglingen mit dem Auftrage zugehen, das Duplicat der leitgedachten Impflisten dem ersten Lehrer jeder Schulanstalt zum Gebrauch bei der diesjährigen Impfung alsbald zuzustellen.

Nr. 105. (J.-Nr. A. IV. 2597.)

Zabrze, den 29. Februar 1884.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat unterm 6. d. Mts. genehmigt, daß zum Besten des evangelischen Vereinshauses in Breslau im Laufe des Jahres 1884 in sämtlichen evangelischen Haushaltungen der Provinz Schlesien eine Hausscollecte abgehalten werden darf.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich hiermit auf, dafür zu sorgen, daß den Collectanten keinerlei Hindernisse entgegengestellt werden.

Nr. 106. (J.-Nr. A. IV. 2575.)

Zabrze, den 29. Februar 1884.

Das Urtheil der Strafkammer des Landgerichts zu Gnesen vom 29. Oktober pr., durch welches die Beschlagnahme der Druckschrift: „Polski spiewnik“ aufgehoben worden, ist nach Zurückweisung der eingelegten Revision rechtskräftig geworden, was ich hiermit in Verfolg meiner Kreisbl.-Verfügung vom 3. August pr. Stück 32 zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 107. (J.-Nr. B. III. 494.)

Zabrze, den 4. März 1884.

Der Ernst Ratscher zu Zaborze ist als Gemeindeexekutor der Gemeinde Zaborze gewählt, von mir bestätigt und als solcher vereidet worden.

Nr. 108. (J.-Nr. B. III. 509.)

Zabrze, den 5. März 1884.

Zu dem am 4. d. Mts. abgehaltenen Kreistage waren die nachgenannten Herren Kreistagsabgeordneten erschienen:

Graf von Posadowsky, Direktor Brätsch, Direktor Galda, Direktor Innerling, Bergrath von Belsen, Grundbesitzer Drzemalla, Brauereibesitzer L. Haendler, Rittergutsbesitzer Hoffmann, Gutspächter Dewald,

Direktor Büllers, Rittergutsbesitzer Geniander, Gemeinde-Vorsteher F. Herrmann, Gemeinde-Vorsteher C. Herrmann, Gemeinde-Vorsteher Scholtysek, Kaufmann Max Böhm, Gasthausbesitzer Paul Kopf, Brauereibesitzer M. Kaiser, Gemeindevorsteher Lange, Apotheker Hoosmann, Gemeindevorsteher Madeisky, Stellenbesitzer und Lehrer Hoffmann, Maschinenmeister Loch und Revisor Hanke.

Ihr Ausbleiben haben entschuldigt die Herren:

Graf Guido Henckel von Donnersmark, Graf von Schaffgotsch, Generaldirektor Schrader und Mühlensbesitzer H. Haendler.

Ohne Entschuldigung waren nicht erschienen die Herren:

Graf von Ballestrem und Gemeindevorsteher Bross

Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt.

1. Der Kreiscommunalkassenetat, einschließlich des Etats der Kreischausseekasse pro 1884/85 wurde festgestellt und zwar:

in Connecticut.

i u Aussage.

Titel	I.	Verwaltungskosten	9 550,00	Mark
"	II.	Diäten und Fuhrkosten	454,00	"
"	III.	Unterstützungen	550,00	"
"	IV.	Kosten für das Kreisblatt	1 760,00	"
"	V.	Kosten des Kreises aus dem Auseinandersetzungszreieß mit den Kreisen Beuthen, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze.	2 125,66	"
"	VI.	Beiträge zu Wohlthätigkeitsanstalten	770,00	"
"	VII.	Zu den Kreiscommunalgütern	1 295,00	"
"	VIII.	Dem Kreiscommisariat zur Unterstützung hülfsbedürftiger Krieger aus den Jahren 1806—1815	120,00	"
"	IX.	Zur Verzinsung und Amortification der ausgenommenen Anleihe	24 766,00	"
"	X.	Zur Unterhaltung der Kreischausseen	9 200,00	"
"	XI.	Für die Kreislehrerbibliothek	100,00	"
"	XII.	Impfkosten	2 060,00	"
"	XIII.	Zur Bestreitung der außerordentlichen auf besonderen Kreistagsbeschlüssen beruhenden Ausgaben	900,00	"
"	XIV.	Unvorhergesehene Ausgaben.	349,34	"
		<u>zusammen</u>	<u>54 000,00</u>	"

2. Die Kreiscommunal-Kassenrechnung pro 1882/83, und die Kreischausee-Kassenrechnung für denselben Zeitraum wurde decharakt.

3. Als Vertrauensmänner für den bei dem Amtsgericht Zabrze alljährlich zusammentretenden Ausschuß zur Auswahl der Geschworenen und Schöffen für das Jahr 1885, wurden die bisherigen Mitglieder wieder gewählt.

4. Zur Begutachtung der Klassensteuer-Reclamationen für das Steuerjahr 1884/85 wurden:
 a. als Mitglieder die Herren:

Gemeindevorsteher Broll in Ruda,

Kaufmann Siedner in Biskupitz,
Gemeindevorsteher Madeisky in Paulsdorf,
Lehrer Schwierczyna in Klein-Paniow,
Gemeindevorsteher Carl Herrmann in Klein-Zabrze,
Kaufmann Max Böhm in Zaborze,

b. als Stellvertreter die Herren:

Maurermeister Silber in Alt-Zabrze,
Kaufmann H. Haendler in Klein-Zabrze,
Gemeindevorsteher Franz Herrmann in Alt-Zabrze,

wieder gewählt.

5. Der Hauptlehrer Herr Heyda in Zaborze-Dorf ist als Schiedsmann für den Bezirk Nr. 10 Zaborze auf die gesetzliche Dauer von 3 Jahren gewählt.

6. Zur Bestreitung der ersten Einrichtung zur Deckung der Verwaltungskosten u. f. w. der Kreissparkasse wurde ein mit 3% zu verzinsender Vorschuß von 3 000 Mark, als Besoldung des Rendanten 450 Mark, des Controleurs 300 Mark und als Bureauosten des Ersteren 150 Mark bewilligt auch genehmigt, daß Anleihen der im § 33 des Statuts gedachten Art, zu deren Aufnahme das Curatorium von dem Kreisausschuß ermächtigt ist, bei der Kreiscommunalakasse, soweit es deren Mittel gestatten, gemacht werden dürfen.

In das Curatorium wurden gewählt:

als **Beisitzer**: Herr Amtsrichter Laue in Alt-Zabrze,
" Kaufmann Max Böhm in Zaborze,

als **Stellvertreter**: Herr Revisor Hantke in Ruda,
" Mühlenbesitzer H. Haendler in Klein-Zabrze.

Nr. 109. (§.Nr. A. II. 2637.)

Zabrze, den 6. März 1884.

Den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises bringe ich die sofortige Erledigung meiner Kreisblatt-Versügung vom 18. Februar er. St. 8 Nr. 75, betreffend die Berichterstattung darüber, ob und ev. welche größeren communalen Vermessungen in den resp. Feldmarken im Jahre 1883 in Angriff genommen oder ausgeführt worden sind. Gegen diejenigen Ortsbehörden, deren Berichte bis zum 11. h. m. nicht eingegangen sind, werde ich ohne Weiteres Ordnungsstrafen festsetzen.

B e r w a r n t:

durch die Amtsverwaltung in Borsigwerk: der Schlepper Winzent Kujon aus Neudorf; — der Bagabond Andreas Gaidzik aus Rofitnitz.

Durch die Amtsverwaltung in Dorotheendorf: der Arbeiter Stephan Chwalek in Sozniça.

Durch die Amtsverwaltung in Zabrze: die separierte Anna Mosqua aus Zabrze; — der Bettler Carl Adamiof aus Zabrze; — die unverehelichte Johanna Jablonski aus Ruda; — der Bettler Martin Kubanek aus Mikulischütz; — der Bäcker Franz Leppich aus Jeschona; — der Bäcker Josef Leszczok aus Himmelwitz.

Durch die Amtsverwaltung in Ruda: der Arbeiter Carl Lubelski; — die Witwe Julianna Jablonski; die unverehel. Albertine Jablonski; — der Arbeiter Stanislaus Grabka; — die unverehelichte Hedwig Bonk, sämmtlich aus Ruda.

Durch die Amtsverwaltung in Bielschowitz: der Tagearbeiter Johann Marek aus Bielschowitz; — der Grubenarbeiter Constantin Kaluza aus Bielschowitz.

Der Königliche Landrath.
von Holwede.

Nr. 110. (J.-Nr. B. III. 456.)

Zabrze, den 1. März 1884.

Der Fleischermeister Johann Matuschek zu Alt-Zabrze beabsichtigt auf seinem Hyp. Nr. 358 Alt-Zabrze belegenen Grundstück einen Ziegelofen aus Schlag und Ziegeln mit Bedachung zu errichten auch den daselbst bereits vorhandenen Ziegelofen mit einem Dach zu versehen.

Dies Vorhaben bringe ich gemäß § 16 ff. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit dem Be- merken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Präclusivfrist von 14 Tagen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreis- blatt ab gerechnet, bei der Amtsverwaltung zu Zabrze, oder bei mir anzubringen sind und daß die Zeichnung und Beschreibung der Anlage bei der gedachten Amtsverwaltung zur Einsicht während der Dienststunden ausliegen.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis- ausschusses. von Holwede.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schuhmacher Franz Mroß aus Alt- Zabrze ein notorischer Trunkenbold ist.

Sämtlichen Gast- und Schankwirthen, namentlich im diesseitigen Amtsbezirk, ist daher nicht nur die fernere Verabsfolgung geistiger Getränke an diese Person, sondern auch deren Duldung in den Gast- und Schanklokalen bei Vermeidung unmöglichlicher Bestrafung nach §§ 4 bis 6 der Polizei-Verordnung vom 29. November 1857, untersagt.

Zabrze, den 27. Februar 1884.

Der Amts-Vorsteher. Chlubek.

Am 3. d. Mts. Abends zwischen 9 und 10 Uhr, ist auf der Straße in Klein-Zabrze ein höchst dürfstig gekleidetes, ungefähr 6 Monate altes Kind, männlichen Geschlechts, aufgefunden worden.

Diejenigen, welche über die Mutter dieses Kindes, oder die Person, die dasselbe ausgesetzt hat, Auskunft geben können, ersuche ich, dieses ungefäßt, entweder bei mir, oder bei der nächsten Polizeibehörde zu thun. Kosten erwachsen dem Anzeigenden nicht.

Zabrze, den 5. März 1884.

Der Amts-Vorsteher. Chlubek.

Am 19. d. Mts. ist vor einem Wohnhause zu Alt-Zabrze (Hochberg-Colonie) ein Fleischer-Wiege- Messer gefunden worden.

Der rechtmäßige Eigentümer wird aufgefordert, sich hier zu melden.

Zabrze, den 23. Februar 1884.

Der Amts-Vorsteher. Chlubek.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter der Wittwe Mathilde Volkmer aus Ober-Heiduk, im Zabrzer Kreisblatt unterm 30. Dezember 1882 erlassene Steckbrief ist erledigt. E. 433/82.

Königshütte, den 14. Januar 1884.

Königliches Amtsgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unter dem 25. Januar 1884 (Nr. 6 Seite 23 dieses Blattes) hinter dem Maurer Joseph Pollak aus Liptin, Kreis Leobschütz wegen Meineids und falscher Anschuldigung erlassene Steckbrief ist erledigt. — I. F. 16/83. —

Ratscher, den 19. Februar 1884.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung I.

A n z e i g e r.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Marktstandsgelder des Wochenmarktplatzes zu Ruda wird vom 1. April d. J. im Wege des Meistgebots nach dem folgenden von der Königl. Regierung zu Oppeln zur Erhebung genehmigten Tarif beabsichtigt —

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. von Fleischern und Brothändlern, Lettwand-, Kurzwaaren- und Kleiderhändlern, Kürschnern, Schuhmachern und Schwarzviehhändlern | pro Quadratmeter 10 Pf. |
| 2. Von Brotkasten-, Grünzeug und Obsthändlern, von Böttchern, Klempnern, Bäckern, Pantoffelmachern, Besenbindern, Butter-, Käse- und Flügelteichhändlern | pro Quadratmeter 5 Pf. |
| 3. Von Hen-, Stroh-, Kartoffel-, Kraut- und Kalfsfüchsen | pro Quadratmeter 2 Pf. |
| 4. Von jedem vorstehend nicht genannten Verkaufsstande | pro Quadratmeter 5 Pf. |
| 5. Wird ein Raum unter einem Quadratmeter eingenommen, so wird das Standgeld nach Fünftheilen berechnet, beträgt aber nie unter 2 Pfennig. | |

B vorstehender Tarif erlischt mit dem 31. Dezember 1887.

Pachtangebote nimmt der Unterzeichnete entgegen, woselbst auch die Pachtbedingungen zu erfahren sind.
Ruda, den 4. März 1884.

Der Gemeinde-Borstand. C. Broll.

In der Buchdruckerei von J. Mücke

ist zu haben:

Benthien, schriftliche Arbeiten des täglichen Lebens. Preis 2 Mark.

Siegel, Gewerbeordnung f. d. deutsche Reich. 1 M.

Schütz, das Verhalten des Gläubigers und Schuldners im Mahnverfahren. 40 Pf.

Walter, praktischer Leitpfad für den Wechselverkehr. 75 Pf.

Müldener, das Buch vom Wetter. 1,20 M.

Wie führe ich meine Prozesse beim Amtsgericht?

Anleitung über den Gang des Prozeß-Versfahrens mit Hinweis auf die bezüglichen Paragraphen der Reichs-Justizgesetze. Zu haben bei

J. Mücke.

Die beliebten Pianinos von Weidenlauser sind nur direkt aus der Fabrik zu Berlin zu beziehen. — Man verlange auch dort den Preisconcurrent! — Auswärtige Lager würden das Fabrikat unnötig vertheuern!

(Nr. 1420.)

Directe Post-Dampfschiffahrt Hamburg-Amerika

Nach New-York jeden
Mittwoch u. Sonntag
mit Deutschen Dampfschiffen der
Hamburg-Amerikanischen
Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

August Bolten, Hamburg,
Ausfahrt u. Überfahrt-Beträge bei:

H. E. S. Hüttner in Oppeln.

Marktpreise zu Jahrze am 6. März 1884.

50 Kilogr. Kartoffeln 2 Mark 75 Pf.

1 " Butter 2 " 40 "

50 " Hen 4 " 50 "

50 " Stroh 2 " — "